

FISCHEREIORDNUNG

für die Gewässer in der Verwaltung vom Verband der Sportfischereivereine des Komitats Győr-Moson-Sopron in einheitlicher Struktur

Gültig: vom 01. 01. 2024 bis 31. 01. 2025

Online verfügbar:

<https://www.horgszovgyor.hu/horgaszrend/egvseges-horgaszrend/>

**Sollten Sie einen Verstoß feststellen, melden Sie dies bitte an den unten angegebenen Kontakt:
Telefonnummer des Fischereiaufsehers: 06-30/985-9329. Die Anonymität des Hinweisgebers bleibt dabei
gewahrt.**

**Die fremdsprachige Fischereiordnung dient nur zur Information, bei Rechtstreitigkeiten ist die
ungarische Fischereiordnung maßgebend und wird von der Behörde angenommen.**

I. Geltungsbereich, Grundsätzliches

1. Die vorliegende Fischereiordnung gilt für die vom Verband der Sportfischereivereine des Komitats Győr-Moson-Sopron (im Folgenden „Verband“ genannt) verwalteten Fischereigewässer bzw. für Gebiete, die als Ufer von Fischereigewässern gewertet werden.
2. Zum Angeln in einem Naturschutzgebiet ist eine Naturschutzgenehmigung erforderlich. Eine Naturschutzgenehmigung für das Jahr 2024 wurde vom Verband beantragt, die Genehmigung ist unter <https://www.horgszovgyor.hu/horgaszrend/termeszvetvedelmi-engedely/> verfügbar. Die Genehmigung muss nicht ausgedruckt werden, es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, deren Inhalt zu prüfen und einzuhalten.
3. **Jeder Angler/Freizeitfischer ist verpflichtet, vor dem Beginn des Angelns/Fischfangs sich** über Vorschriften des Gesetzes Nr. CII von 2013 über Fischbewirtschaftung und Fischschutz (Hhvtv.) und der Durchführungsverordnung Nr. 133/2013 (XII. 29.) des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Vhr.), sowie die Bestimmungen der nationalen und örtlichen Fischereiordnung zu informieren und sich entsprechend zu verhalten. Der Ungarische Nationale Anglerverband (MOHOSZ) ist aufgrund der ihm übertragenen Befugnis durch Vhr. berechtigt, für die Fischereiverbände in seinem Organisationssystem eine Nationale Fischereiordnung (OHR) zu erlassen und ist verpflichtet, diese auf seiner Webseite zu veröffentlichen. Die OHR enthält keine spezifizierten Verweise auf Rechtsvorschriften, ihre Vorschriften entsprechen den geltenden Fischereivorschriften der Hhvtv. und Vhr.
4. Für die Ausübung des Angelns/Fischfangs besteht Fischereischeinpflcht. Jeder Angler muss gültige Fischereidokumente mit sich führen. Eine Gebietskarte - ein Ausweis von den Fischereidokumenten - ist in Übereinstimmung mit der lokalen Fischereiordnung auszulegen. Mit dem Kauf einer Gebietskarte wird ein bürgerrechtlicher Vertrag zwischen dem Angler/Freizeitfischer und dem Verband abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags genehmigt der Angler/Freizeitfischer, dass seine persönlichen Daten nach geltenden Rechtsvorschriften zweckgebunden genutzt werden. Mit dem Beginn des Angelns bestätigt der registrierte Angler/Freizeitfischer, dass er sich vor dem Beginn des Angelns/Fischfangs mit der örtlichen Fischereiordnung für das jeweilige Gewässer vertraut gemacht hat und diese vollständig einhält.
5. Jeder Angler/Freizeitfischer ist berechtigt, vor dem Beginn des Angelns über die aktuellen Informationen zum Gewässer/zu den Gewässern der Gebietskarte benachrichtigt zu werden. Die Informationen können in einer vom Fischereiverein festgelegten und veröffentlichten Form oder vor Ort durch den Fischereiaufseher bereitgestellt werden.
6. Die in der Fischereiordnung verwendeten Begriffe sollten im Sinne des Gesetzes Hhvtv. und der Verordnung Vhr. ausgelegt werden. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. CII von 2013, der Verordnung Nr. 133/2013 (XII. 29.) oder der örtlichen Fischereiordnung führt in allen Fällen zum Entzug der Gebietskarte. **Die entzogene Gebietskarte kann, unabhängig von der Länge der Strafreit, im betreffenden Jahr nicht mehr durch den Erwerb einer neuen Jahresgebietskarte ersetzt werden.** Gegen zuwiderhandelnde Angler/Freizeitfischer werden Bußgeldverfahren, in besonders schweren Fällen Strafverfahren eingeleitet und nebenbei kann der Verband ein Verbot auf die Erteilung einer Gebietskarte für ein bis fünf Jahre einleiten.
7. Wer in den Fischereigewässern des Verbands den Fischfang ausübt oder fangbereites Angelgerät mit sich führt, muss über eine gültige Gebietskarte und weitere in den Rechtsvorschriften angegebenen Dokumente verfügen und diese am Angelplatz auf Verlangen vorzuzeigen. Der Angler ist auch beim Online-Einkauf verpflichtet, seine Gebietskarte und die Fischereiordnung entweder in Papierform oder auf dem Bildschirm eines geeigneten Geräts (z.B. Tablet, Smartphone) während der Ausübung des Fischfangs vorzuzeigen.
8. Der Ausgeber von Gebietskarten behält sich das Recht auf Änderungen der Fischereiordnung während des Jahres vor, ist aber verpflichtet, alle Angler mindestens 8 Tage vor dem Inkrafttreten über die Veränderungen auf seiner Webseite zu informieren. Nach einer regelrechten Benachrichtigung kann sich der Angler bei einem Kartenentzugs- oder Verbotsverfahren nicht auf mangelnde Informationen berufen. Neben den Regelungen der Fischereibewirtschaftung gelten auch an die im System HORINFO registrierten Adressen gesendete E-Mails, beim Öffnen

des persönlichen Profils des Anglers angezeigte Meldungen oder Dokumente und Nachrichten auf der offiziellen Webseite der Ausgeber als beweisbare Benachrichtigungen.

9. Mit dem Erwerb einer Gebietskarte nimmt der Angler/Freizeitfischer zur Kenntnis und genehmigt, dass von ihm während der Ausübung des Fischfangs Fotos, Videos oder Tonaufnahmen erstellt werden können, um eventuellen Rechtsverletzungen vorzubeugen und Regelverstöße aufzuheben.

10. Der Verband trägt für Unfälle und Schäden, die in den Fischereigewässern und an den Ufern der Fischereigewässern während Ausübung des Fischfangs oder im Zusammenhang mit dem Fischfang erfolgen, keinerlei Verantwortung.

11. Ein Ersatz von verlorenen, beschädigten oder gestohlenen Gebietskarten ist ausschließlich mit der Vorlage eines Polizeiprotokolls über den Diebstahl oder nach der Abgabe der geschädigten Gebietskarte möglich, in anderen Fällen können Gebietskarten nicht ersetzt werden. Beim Ersatz eines staatlichen Fischereischeins müssen Quoten zeitproportional vergeben werden, was auch auf dem Fischereischein angeführt werden muss. Zum neuen staatlichen Fischereischein muss eine neue Gebietskarte gekauft werden.

12. In Fischereigewässern kommt der Fisch erst nach dem waidgerechten Fang und dem Eintrag des Fangs ins Fangbuch in den Besitz des Anglers. Der Fang darf ausschließlich im Fangbuch und – als Ergänzung dieser Regelungen – gemäß der örtlichen Fischereiordnung dokumentiert werden.

II. Allgemeine Regelungen des Angelns

1. **Erwachsene Angler** dürfen an den Verbandsgewässern **höchstens 2 Angelruten mit höchstens 3 Haken je Rute** (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) vorlegen. Angler mit Vereinsmitgliedschaft dürfen neben den Angelruten gelegentlich höchstens ein Stück Köderfischsenke bis max. 1 m² Größe für den Fang zum Angeln benötigter Köderfische mit der Länge von 15 cm oder weniger benutzen.

Angler mit einer kombinierten Jahresgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 4 Stück, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, 7 kg pro Angeltag entnehmen**. Erwachsene Angler mit einer kombinierten Jahresgebietskarte für Flussgewässer dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **während des Jahres insgesamt 60 Stück, aber pro Gewässer (pro Gewässer-Kenn-Nummer) höchstens 30 Stück entnehmen**.

Auch wenn der Angler zu einem bestimmten Gewässer mehrere Gebietskarten (z. B. auch eine Landesgebietskarte) hat, darf die entnommene Menge aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, 60 Stück während des Jahres, aber 30 Stück pro Gewässer (pro Gewässer-Kenn-Nummer) nicht überschreiten.

Angler mit einer Tagesgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück je Fischart pro Angeltag, mit einer Wochengebietskarte 2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 4 Stück pro Angeltag, aber höchstens 6 Stück pro Woche, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, 7 kg pro Angeltag entnehmen**.

Aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, dürfen jährlich insgesamt 150 kg, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, insgesamt höchstens 100 kg pro Jahr entnommen werden. Nach dem Erreichen dieser Quote kann keine weitere Gebietskarte gekauft werden.

Mit einer Jahresgebietskarte für die Gewässer „Mosoni-Duna holtág“, „Nagy-Zátony“ und „Rába“ dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 4 Stück, aber höchstens 30 Stück pro Jahr entnommen werden**. Aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, dürfen 5 kg pro Angeltag entnommen werden. Auch wenn der Angler zum angegebenen Gewässer mehrere Gebietskarten (z. B. auch eine Landesgebietskarte) hat, darf die entnommene Menge aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, 30 Stück während des Jahres, nicht überschreiten.

Erwachsene Angler mit dieser Tagesgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück pro Angeltag, mit einer Wochengebietskarte 2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 4 Stück, aber höchstens 6 Stück pro Woche, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, 5 kg pro Angeltag entnehmen**.

Aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, dürfen jährlich insgesamt 75 kg, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, insgesamt höchstens 50 kg pro Jahr entnommen werden. Nach dem Erreichen dieser Quote kann keine weitere Gebietskarte gekauft werden.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Zwergwelse können ohne Begrenzung entnommen werden.

2. **Angler mit einer ermäßigten Gebietskarte oder mit einer Gebietskarte, die zu einem staatlichen Touristenfischereischein** ausgehändigt wurde, dürfen mit einer Angelrute mit höchstens 3 Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) angeln. Angler mit Vereinsmitgliedschaft dürfen neben den Angelruten gelegentlich höchstens ein Stück Köderfischsenke bis max. 1 m² Größe für den Fang zum Angeln benötigter Köderfische mit der Länge von 15 cm oder weniger benutzen.

Angler mit einer kombinierten Jahresgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 3 Stück, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, 5 kg pro Angeltag entnehmen**. Angler mit einer ermäßigten Gebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **während des Jahres insgesamt 30 Stück, aber pro Gewässer (pro Gewässer-Kenn-Nummer) höchstens 15 Stück entnehmen**. Auch wenn der Angler zu einem bestimmten Gewässer mehrere Gebietskarten hat, darf die entnommene Menge aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, 30 Stück während des Jahres, aber 15 Stück pro Gewässer (pro Gewässer-Kenn-Nummer) nicht überschreiten.

Aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, dürfen jährlich insgesamt 75 kg, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, insgesamt höchstens 50 kg pro Jahr entnommen werden. Nach dem Erreichen dieser Quote kann keine weitere Gebietskarte gekauft werden.

Mit einer Jahresgebietskarte für die Gewässer „Mosoni-Duna holtág“, „Nagy-Zátony“ und „Rába“ dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **insgesamt 2 Stück pro Angeltag, aber höchstens 15 Stück pro Jahr, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, 5 kg pro Tag entnommen werden**.

Angler mit einer ermäßigten Tagesgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **1 Stück pro Angeltag, mit einer Wochengebietskarte insgesamt 2 Stück pro Angeltag, aber höchstens 4 Stück pro Woche, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, 5 kg pro Angeltag entnehmen**.

Aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, dürfen jährlich insgesamt 40 kg, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, insgesamt höchstens 50 kg pro Jahr entnommen werden. Nach dem Erreichen dieser Quote kann keine weitere Gebietskarte gekauft werden.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Zwergwelse können ohne Begrenzung entnommen werden.

3. **Komitatsgebietskarten, die Kindern für Posenangeln** ausgehändigt werden, sind in den registrierten Fischereigewässern gültig, die vom Verband der Sportfischereivereine des Komitats Győr-Moson-Sopron und seinen Mitgliedsvereinen verwaltet werden.

Angler mit einer Kindergebietskarte dürfen mit einer Posenangeln-Montage (mit einem Einzelhaken) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nur unter Aufsicht eines Erwachsenen angeln. Gebietskarten können für Kinder ab dem dritten Lebensjahr gekauft werden, wenn das Kind das 15. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres noch nicht vollendet. Der Inhaber einer Gebietskarte ist nicht berechtigt, aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen (nämlich Hecht, Rapfen, Zander, Wolgazander, Barbe, Karpfen, Schleie, Wels, Bachforelle) und Amur Fische zu fangen, diese müssen sofort nach dem Lösen vom Haken wieder ins Wasser zurückgesetzt werden.

Der Fang von einheimischen, mit Fangverbot belegten Fischen (Sterlet, Karausche) und der Fang von geschützten Fischarten ist ganzjährig VERBOTEN. Es dürfen maximal 3 kg aus den Arten Barsch, Sichling, Döbel, Aland, Zärthe, Nase und Quappe entnommen werden. Aus den oben nicht aufgelisteten Fischarten dürfen 5 kg pro Tag, aber höchstens 20 kg pro Jahr entnommen werden, sofern es in der Fischereiordnung nicht anders geregelt wird.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Zwergwelse können ohne Begrenzung behalten werden.

4. **Angler mit einer Kindergebietskarte**, die ausschließlich in den Fischereigewässern des Verbands der Sportfischereivereine des Komitats Győr-Moson-Sopron gültig ist, dürfen mit einer Posenangeln- oder Grundangeln-Montage (mit einem Einzelhaken) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nur unter Aufsicht eines Erwachsenen angeln. Gebietskarten können für Kinder ab dem dritten Lebensjahr gekauft werden, wenn das Kind das 15. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres noch nicht vollendet.

Mit der Gebietskarte dürfen aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen (nämlich Hecht, Rapfen, Zander, Wolgazander, Barbe, Karpfen, Schleie, Wels, Bachforelle) und Amur 1 Stück pro Angeltag, aber höchstens 5 Stück pro Jahr entnommen werden. Der Fang von einheimischen, mit Fangverbot belegten Fischen (Sterlet, Karausche) und der Fang von geschützten Fischarten ist ganzjährig VERBOTEN. Es dürfen maximal 3 kg aus den Arten Barsch, Sichling, Döbel, Aland, Zärthe, Nase und Quappe entnommen werden. Aus den oben nicht aufgelisteten Fischarten dürfen 5 kg pro Tag, aber höchstens 20 kg pro Jahr entnommen werden.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Zwergwelse können ohne Begrenzung behalten werden.

5. Tabelle von einheimischen Fischarten ohne Fangverbot, deren Schonzeiten, Mindest- und Höchstmaße und die täglichen Fangquoten für Angler und Freizeitfischer. Regelungen, die in den Verbandsgewässern abweichen, sind fettgedruckt. **In unseren Gewässern gibt es auch für Amur eine Mindest- und Höchstmaßbegrenzung, was auch in der Tabelle angegeben ist.**

Fischart	Schonzeiten	Mindest- und Höchstmaße	Fangquote pro Tag
Hecht*	01.02.-21.03.	min. 40 cm	2 Stück
Rapfen	01.03.-30.04.	min. 40 cm	2 Stück
Barsch	01.03.-30.04.	min. 15 cm	3 kg
Zander**	01.03.-30.04.	min. 35 cm	2 Stück
Wolgazander	01.03.-30.06.	min. 25 cm	2 Stück
Sichling	15.04.-31.05.	min. 20 cm	3 kg
Döbel	15.04.-31.05.	min. 25 cm	3 kg
Aland	15.04.-31.05.	min. 20 cm	3 kg
Zärthe	15.04.-31.05.	min. 20 cm	3 kg
Nase	15.04.-31.05.	min. 20 cm	3 kg
Barbe	15.04.-31.05.	min. 40 cm	2 Stück
Karpfen***	02.05.-31.05.	min. 30 cm max. 60 cm oder 6 kg	2 Stück
Schleie	02.05.-15.06.	min. 25 cm	2 Stück
Wels	02.05.-15.06.	min. 60 cm	2 Stück
Bachforelle	01.10.-31.03.	min. 22 cm	2 Stück
Quappe	-	min. 25 cm	3 kg

Brachse****	(ab 40 cm) 15.04.-31.05.	max. 50 cm	-
Amur*****		min. 50 cm max. 80 cm	2 Stück

Bei folgenden Fischarten sind die hier angegebenen Maßbegrenzungen abweichend von den der Durchführungsordnung 133/2013 (XII. 29.) gültig:

* **Hecht: Mindestmaß ist 40 cm**, aus den Fischen mit einer Größe **über 75 cm darf 1 Stück** pro Tag entnommen werden. Weitere angebissene Hechte mit einer Größe über 75 cm müssen (eventuell nach einem Fotografieren) sofort und schonend wieder ins Gewässer zurückgesetzt werden.

** **Zander: Mindestmaß ist 35 cm**, aus den Fischen mit einer Größe **über 70 cm darf 1 Stück** pro Tag entnommen werden. Weitere angebissene Zander mit einer Größe über 70 cm müssen (eventuell nach einem Fotografieren) sofort und schonend wieder ins Wasser zurückgesetzt werden.

*****Karpfen**: Die Entnahme eines Karpfens mit einer Größe **über 60 cm oder 6 kg** ist VERBOTEN. Diese müssen nach dem Lösen vom Haken schonend wieder ins Wasser zurückgesetzt werden.

******Brachse**: Die Entnahme einer Brachse mit einer Größe **über 50 cm ist VERBOTEN**. Diese müssen nach dem Lösen vom Haken schonend wieder ins Wasser zurückgesetzt werden. **Die Entnahme einer Brachse mit einer Größe über 40 cm ist während der Laichzeit vom 15. April bis 31. Mai verboten.**

*******Amur**: **Mindestmaß ist 50 cm, Höchstmaß ist 80 cm**, die Entnahme eines Amurs mit einer Größe über 80 cm ist VERBOTEN. Diese müssen nach dem Lösen vom Haken schonend wieder ins Gewässer zurückgesetzt werden. **Täglich dürfen nur 2 Stück Amur behalten werden** und diese sind auf die Fangquote der Arten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, anzurechnen.

Silber- und Marmorkarpfen: Mit waidgerechter Methode gefangene Silber- und Marmorkarpfen werden nicht auf die Fangquote von sonstigen Fischarten angerechnet. Es ist VERBOTEN, waidgerecht gefangene Exemplare zurückzusetzen!

6. Es ist unethisch und VERBOTEN, auf geschützte Fische während der Schonzeit, auf Fischarten während der Laichzeit, auf mit Maßbegrenzungen ganzjährig geschützte Arten, sowie auf untermaßige Fische zu angeln/fischen. Falls an einem bestimmten Fangplatz nacheinander mehrere (max. 3 Stück) untermaßige oder mit Schonzeiten belegte Fische angebissen haben, muss der Angler entweder Angelmethode oder je nach Bedarf Fangplatz (min. 50 m) wechseln, damit der Fischbestand geschont wird.

7. Entnahme von gekennzeichneten Fischen ist VERBOTEN! Angler, die Daten (Länge, Gewicht, Kenn-Nummer) und Foto eines gekennzeichneten Fisches an den Verband einsenden, nehmen an einer Verlosung teil.

8. Während der Schonzeit des Karpfens ist es VERBOTEN, in den Verbandsgewässern mit Pflanzensamen und ihren Imitaten, mit gekochtem oder getrocknetem Teig, Boilies, Pellets und anderen Pflanzenmehlködern zu ködern, damit der Laichbestand geschützt wird. Fische dürfen nur mit lebenden Ködern oder mit ihren toten Exemplaren angelockt werden. z.B.: Maden, Würmer, Weichtiere, Köderfische

Eine Ausnahme bilden die Gebiete „Mosoni-Duna holtág“ und „Zátonyi Holt-Duna“, wo das Karpfenverbot aufgehoben wurde!

9. Der Austausch von gefangenen und in den Setzkescher gelegten Fischen ist VERBOTEN! Die zur Entnahme bestimmten, waidgerecht gefangenen, mit einer Maßbegrenzung geschützten Fische müssen nach der Beendigung des Angelns/Fischfangs noch am Ufer schnell und schonend getötet werden. Der Transport von lebenden Fischen ist VERBOTEN!

10. Fische, die mit einer Stückzahlbegrenzung geschützt werden, müssen nach dem Fang und noch vor der Fortsetzung des Angelns/Fischfangs ins Fangbuch eingetragen werden (Datum, Stunde und Minute des Fischfangs, Gewicht auf 0,5 kg genau), falls sie nicht sofort nach dem Fang zurückgesetzt werden. Gesamtgewicht aller Fische, die keiner Stückzahlbegrenzung unterliegen, muss erst nach der Beendigung des Angelns/Fischfangs und vor dem Verlassen des Fanggebiets mit einem Kugelschreiber unverwischbar ins Fangbuch eingetragen werden. Während des Angelns/Fischfangs, aber am spätestens beim Eintrag des Gesamtgewichts der gefangenen Fische ins Fangbuch muss eine Übersichtstabelle mit der Angabe des Namens und der Kenn-Nummer des Fischereigewässers sowie des Fangdatums ausgefüllt werden.

11. Gefangene Fische dürfen an andere Angler nicht überlassen, verwertet und vermarktet werden. Fische für die Entnahme dürfen ausschließlich in eigenen Fischbehältern (Setzkescher, Fessel, Leine) gehältert werden. Der Angler darf vor der Beendigung des Angelns andere Personen die gefangenen Fische vom Angelplatz nicht abtransportieren lassen.

12. Für die Entnahme bestimmte Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes lebendig (zusammen mit dem Kopf und Schwanz) gehältert werden. Es ist VERBOTEN, Fische am Ufer zu putzen, zu zerlegen und zu filetieren, sofern der Angler nicht am Angelplatz kumpiert und sein Fischgericht vor Ort zubereitet.

13. Es ist VERBOTEN, von unterschiedlichen Anglern gefangene Fische in einem gemeinsamen Setzkescher zu halten. Ein Angler/Freizeitfischer darf gleichzeitig die doppelte Menge der täglichen Fangquote von den Fischarten, die einer Stückzahl- und Gewichtsbegrenzung unterliegen, am Angelplatz oder auf dem zum Angeln benutzten Wasserfahrzeug höchstens 48 Stunden lang halten, wenn er sich selbst dort aufhält.

14. Stahlvorfächer und Drillinge sind in den Verbandsgewässern erlaubt.

15. Angeln mit der Methode des Hinüberziehens ist VERBOTEN, Hauptschnur und andere Schnüre dürfen nicht über dem Gewässer geführt werden. Montagen dürfen ausschließlich durch Einwurf ins Gewässer gebracht werden. Es ist VERBOTEN, Futter, Haken und Montage mit Hilfe eines Boots, einer Gummimatte, eines Surfbretts, usw. oder schwimmend ins auf der Gebietskarte angegebenen Gewässer zu tragen. Inhaber von Boilie-Karten unterliegen diesen Regeln nicht. Eine Ausnahme stellt das Angeln auf Wels mit der Zwei-Ruten-Methode dar, da darf die Montage vom Ufer eingeworfen sogar in voller Breite des Gewässerbetts vor dem gegenüberliegenden Ufer mit Hilfe von zwei Ruten ausgelegt werden, aber Schnüre dürfen da auch nicht über dem Gewässer geführt werden und am gegenüberliegenden Ufer, an einem Pfahl oder an anderen Geräten gefestigt werden.

Hinüberziehen: Hauptschnur und andere Schnüre dürfen nicht über dem Gewässer geführt werden.

16. Futterboje und Futterboot dürfen ausschließlich vom Inhaber einer Gebietskarte für die Methode des Hineintragens benutzt werden.

17. Angeln von einem Boot, einem Wasserfahrzeug oder einem Sportfahrzeug aus ist in den Verbandsgewässern nur mit einer Bootskarte gestattet. Eine Ausnahme stellt das Boilie-Angeln dar, dabei kann ein Boot ausschließlich mit einer „Boilie-Karte“ für jeden Zweck benutzt werden. Angler mit Jugendgebietskarten dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen, der über eine Bootskarte verfügt, von einem Boot aus angeln, wenn der Erwachsene keine Bootskarte hat, muss der junge Angler für sich einen Bootskarte kaufen. Kinder brauchen keine Bootskarte zu kaufen.

18. Geräte zum Anlegen des Bootes (z. B.: Pfähle) müssen nach der Beendigung des Angelns/Fischfangs vom Gewässer entfernt werden.

19. Der Eigentümer oder Betreiber des Bootes ist verpflichtet, seinen Namen und seine Adresse deutlich sichtbar auf einem Schild am Boot anzuführen.

20. Es ist sowohl in offenem Wasser als auch am Ufer VERBOTEN, Bootstege oder andere Objekte ohne Genehmigung des Verwalters und des Fischereiausübungsberechtigten zu errichten.

21. Das Schleppangeln von einem Boot aus ist nur mit einer Angelrute, welche in der Hand gehalten wird, erlaubt!

22. Im Gewässer und am Ufer ist es VERBOTEN, andere Angler zu stören und einen übermäßigen Lärm zu machen! Falls ein Angler offensichtlich unter Alkoholeinfluss andere Angler stört, kann der Fischereiaufseher die Fortsetzung des Angelns/Fischfangs verbieten und das Verlassen des Gebietes verordnen.

23. Während des Nachtangelns muss der Angelplatz gut sichtbar beleuchtet werden.

24. Es ist VERBOTEN, an einem vermüllten Angelplatz mit dem Angeln anzufangen! Abfälle, die am Angelplatz anfallen, müssen vom Angler vor dem Beginn des Angelns in einem Müllsack gesammelt und nach der Beendigung des Angelns entsorgt werden. Für das Angeln an einem vermüllten Angelplatz wird die Gebietskarte vor Ort eingezogen.

25. Es ist VERBOTEN, Vegetation im und am Gewässer zurückzuschneiden, zu roden und Schutzbauten des Ufers zu zerstören oder zu beschädigen!

26. Jeder Angler ist verpflichtet, Fischsterben, Wasser- oder Umweltverschmutzung unverzüglich beim Fischereiaufseher oder beim Fischereiausübungsberechtigten zu melden.

27. Der Bereich einer Fischleiter ist ein Schongebiet, daher ist jede Art vom Angeln/Fischfang 50 m lang oberhalb ihres Einlaufs und unterhalb ihres Auslaufs ganzjährig VERBOTEN.

28. ÉDUVIZIG hat eine Dauergenehmigung für Befahren von selbst verwalteten Deichen mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und von Tieren gezogenen Fahrzeugen sowie für Passieren der Deiche erteilt, sofern der Benutzer die allgemeinen Regeln und Bedingungen für den Deichverkehr einhält. Deiche sind ausschließlich mit den aufgelisteten Fahrzeugen zu befahren. Deichkronen, die durch eine Schranke oder auf andere Weise abgeschlossen werden, dienen dem Fußgängerverkehr und dem Verkehr mit einspurigen Fahrzeugen. Für Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben oder aus anderen Gründen kann ÉDUVIZIG bestimmte Deichabschnitte vorübergehend oder endgültig sperren, auf denen der Verkehr für Fußgänger und Verkehrsmittel verboten ist. Einige Deichabschnitte dürfen auch mit anderen Verkehrsmitteln befahren werden, indem die benötigten Genehmigungen eingeholt und die Regelungen eingehalten werden. Gelände des Stauwerks in „Dunakiliti“ ist ausschließlich mit der Genehmigung von ÉDUVIZIG zu betreten.

29. Es ist VERBOTEN, im Unterwasser und Oberwasser des Stauwerks „Dunakiliti“ 50 m lang vom Bauwerk entfernt am Ufer sowie vom Boot aus zu angeln.

30. Es ist VERBOTEN, von Straßen- und Eisenbahnbrücken, Schleusen und von Einrichtungen, dessen Betreten von ÉDUVIZIG untersagt ist, zu angeln.

31. Der Fischereiausübungsberechtigte hat das Recht, wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen, Maßnahmen von Hochwasserschutz, medizinischer Notfälle, Umweltkatastrophen, Fischsterben oder wegen temporärer Veränderungen der Fischereiordnung (Wettbewerb, Arbeiten) das Angeln oder bestimmte Angelmethoden durch ihre Betriebsordnung oder Beschlüsse der Behörde vorübergehend zu beschränken. Diese Beschränkungen können allgemein oder nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder Areals wirken. Es ist obligatorisch, am Uferabschnitt, an dem ein Angelwettbewerb organisiert wird, nach den Verordnungen des Verbands oder des Veranstalters Angelplätze frei zu halten oder den Teilnehmer zu überlassen. Vor dem Wettbewerb kann der Verband ein allgemeines Angelverbot für bestimmte Abschnitte des betreffenden Gewässers verhängen.

32. Es ist VERBOTEN, ausgelegte Angelgeräte am Ufer oder im Boot unbewacht zu lassen, sich von ihnen mehr als 20 m zu entfernen oder ihnen Aufsicht einer anderen Person anzuvertrauen. Ein Fanggerät gilt als bewacht oder beaufsichtigt, wenn der Angler bei einem optischen oder akustischen Bissanzeiger innerhalb kürzester Zeit nach der Bisserkennung mit dem Anschlag und dem Drill beginnen kann.

33. Da das Ausgeben der Angelplätze an den beangelbaren Uferabschnitten vom Fischereiausübungsberechtigten nicht geregelt wird, können Angler in der Reihenfolge des Ankommens beliebige freie Angelplätze einnehmen. Der erforderliche Mindestabstand zwischen nicht markierten Angelplätzen beträgt 5 m, sofern es mit den Nachbarn nicht anders vereinbart wurde. Anglern/Freizeitfischern ist es VERBOTEN, sich Angelplätze zu reservieren.

34. Es ist VERBOTEN, im Bereich eines Badestrandes während seiner Öffnungszeit ohne Genehmigung des Betreibers zu angeln.

35. Beim Fischen darf das Gewässerbett und die Mündung maximal bis zur Hälfte des aktuellen Wasserstandes mit einer Senke abgeschlossen sein.

36. Jeder Angler/Freizeitfischer ist verpflichtet, die Anweisungen des Fischereiaufsehers zu befolgen und bei einer Kontrolle mit ihm zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Fischereiaufsehers muss der Angler/Freizeitfischer den Fischfang im Boot beenden und mit dem Boot zur Kontrolle anzulegen.

37. Wenn die Fischbewirtschaftungsbehörde einem Angler/Freizeitfischer das Angeln/den Fischfang verbietet, bekommt er seine Gebietskarte nach dem Ablauf der Verbietung nicht vom Verband zurück. Nach dem Ablauf der Strafzeit kann für das betreffende Jahr keine neue Jahresgebietskarte gekauft werden.

38. Angler/Freizeitfischer, die wegen eines Verbrechens in Zusammenhang mit dem Angeln/Fischfang in einem gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren verurteilt werden, dürfen 5 Jahre lang nach der Rechtskraft der Entscheidung keine Gebietskarten für die Verbandsgewässer kaufen.

39. Verstößt der Angler nur gegen die örtliche Fischereiordnung, wird ihm nach der Schwere des Verstoßes die Gebietskarte entzogen werden. Anglern, die in grober Weise oder innerhalb von 5 Jahren wiederholt gegen die Regelungen verstoßen, wird vom Verband auf längere Frist untersagt, Gebietskarten zu kaufen. Bei mehreren gleichzeitigen Verstoßgegenständen können die für unterschiedliche Verstöße verhängbaren Verbotsfristen addiert werden. Ein Verbot auf die Erteilung einer Gebietskarte kann höchstens für 5 Jahre eingeleitet werden. Unabhängig von der Höhe der Strafe, die die Fischbewirtschaftungsbehörde verhängt, kann der Verband ein Verbot auf die Erteilung einer Gebietskarte einleiten, sogar auch als Ergänzung der Strafe. In der nächsten Tabelle wird mitgeteilt, welche Verstöße als besonders schwer gelten und für welche Verstöße Gebietskarte eines Anglers entzogen wird. Diese Regelungen der Fischereiordnung und die unten angegebenen Sanktionen dienen dem Zweck, auf zuwiderhandelnde Angler eine größere abschreckende Wirkung als früher zu entfalten.

Tabelle 2.

Verstoß	Erstmalig	Eklatante oder innerhalb von 5 Jahren wiederholte, in der Tabelle aufgeführte Verstöße
	Verbotsfrist für den Kauf einer Gebietskarte	
Verbrechen im Zusammenhang mit dem Angeln/Fischfang (z. B. schwerer Diebstahl, Wilderei, Tierquälerei)	5 Jahre	5 Jahre
Verweigerung oder Behinderung einer vom Fischereiaufseher durchgeführten Kontrolle	3 Jahre	5 Jahre
Unerlaubter Fischfang	1 Jahre	5 Jahre
Unerlaubter Fischfang einer Person, der die Ausübung des Angelns untersagt wurde	Min. 1 Jahr, aber mindestens das Doppelte des früheren Verbots	5 Jahre
Falsche Angabe oder Veränderung der persönlichen Daten, Verfälschung der Angeldokumente	5 Jahre	5 Jahre
Andere, hier nicht angegebene Regelverstöße, die von der Fischbewirtschaftungsbehörde oder von anderen Behörden festgestellt wurden	Min. 1 Jahr, aber mindestens das Doppelte des früheren Verbots	5 Jahre
Entnahme oder Versuch der Entnahme von Fischen, die einer Maßbegrenzung unterliegen; Transport oder Versuch des Transports von lebenden Fischen	3 Jahre	5 Jahre
Entnahme von Fischen während der Schonzeit, sowie Entnahme von Exemplaren gesetzlich geschützter, streng geschützter und mit Fangverbot belegter Fischarten; Versäumnis des Wechsels der Angelmethode oder des Angelplatzes, obwohl mehrmals mit Schonzeiten belegte Fische angebissen haben	1 Jahre	5 Jahre
Verstoß gegen Maß- oder Stückzahlbegrenzung, Angeln auf untermaßige Fische; Versäumnis des Wechsels der Angelmethode oder des Angelplatzes, obwohl mehrmals untermaßige Fische angebissen haben	1 Jahre	5 Jahre
Markierung oder Verstümmelung von Fischen	1 Jahre	5 Jahre
Verstoß gegen Regelungen über die Führung des Fangbuchs (Verfälschung oder Veränderung der Einträge, Auslösen von Daten, Versäumnis des Eintrags der Fangergebnisse, usw.)	1 Jahre	5 Jahre
Mit mehreren Ruten als genehmigt zu angeln	1 Jahre	5 Jahre
Umsiedlung von Fischen von unseren Verbandsgewässern in andere Gewässer; Verwertung, Verkauf, wirtschaftlicher Austausch von gefangenen Fischen	5 Jahre	5 Jahre
Angeln im Schongebiet, im gesperrten Gebiet (z. B.: von Bauwerken); Schnüre über dem Gewässer führen	1 Jahre	5 Jahre
Wegwerfen von Müll, Angeln an einem vermüllten Angelplatz	3 Monate	1 Jahr
Nachtangeln ohne Beleuchtung	Mündliche Belehrung	6 Monate
Weitere Verstöße gegen die Regelungen der Nationalen Fischereiordnung (OHR)	3 Monate	1 Jahr
Weitere vom Fischereiausübungsberechtigten bestimmten Verstöße gegen die Regelungen der örtlichen Fischereiordnung	3 Monate	1 Jahr

Fischer dürfen zwei Jahre lang nach der Feststellung des Verstoßes keine Gebietskarte kaufen. Bei wiederholtem Verstoß wird das Verbot auf 5 Jahre gestiegen.

Eine Person kann weiterhin 5 Jahre lang keine Gebietskarte für die Verbandsgewässer kaufen,

- wenn sie gegen den Fischereiaufseher, also einen Beamten des Verbandes, eine Gewalttat verübt,
- wenn sie gegen den Verband, der eine juristische Person ist, oder gegen seine gewählten Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat), die nicht als juristische Personen gelten, eine Beleidigung oder eine Verleumdung begeht,
- wenn sie ein Eigentumsdelikt (z. B.: Diebstahl, Beschädigung) zum Nachteil vom Verband begeht,
- und wenn sie in einem gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren (Rüge, bedingte Verurteilung, Arbeitseinsatz) verurteilt worden ist.

Eine Person kann weiterhin 5 Jahre lang keine Gebietskarte für die Verbandsgewässer kaufen, wenn sie im System HORINFO oder in Zusammenhang mit den Angeldokumenten einen Missbrauch, einen Betrug oder eine Verfälschung begeht.

III. Karten für das Angeln mit der Methode des Boilie-Angelns und Hineintragens Spezielle Regelungen für Boilie- und Wels-Angeln

Boilie-Angeln und Hineintragen dürfen in den natürlichen Verbandsgewässern ausschließlich durch die Methode Catch and Release ausgeübt werden.

Zum Boilie-Angeln werden alle Methoden gezählt, bei denen Fische mit Ködern, die eine Mindestgröße von 14 mm haben und an einem Haarvorfach montiert sind, gelockt werden (eine Ausnahme bilden lebende Köder oder ihre toten Exemplare, Mais, Käse). Ein Angler darf ohne Boilie-Karte keine Köder, deren Durchmesser in trockenem oder nassem Zustand 14 mm oder größer ist, am Angelplatz bei sich behalten.

Inhaber von Boilie-Karten sind berechtigt, ein Boot zu benutzen.

Kontrolle des Hineintragens: Fischaufseher kontrollieren die Länge der Schnur mit einem Messgerät, dadurch wird die Regelmäßigkeit einer Montage geprüft. Nach Aufforderung des Fischereiaufsehers muss die Montage ausgeholt werden. Die gemessene Länge der Schnur wird zum Referenzwert. Wenn die gemessene Länge der Schnur nach einem Kontrolleinwurf der Anglers 80% des Referenzwertes nicht erreicht, wird das Angeln als ordnungswidrig beurteilt.

Mit einer Boilie-Karte ist es VERBOTEN, aus einheimischen Fischarten und Amur Exemplare mitzunehmen oder zu behältern. Das Behälternverbot ist auch für Nachtangeln gültig.

Als Hineintragen gelten alle Methoden, bei denen Montagen mit Hilfe eines Boots, eines Futterboots oder eines anderen Wasserfahrzeuges zum Fangplatz ausgebracht werden. Es ist VERBOTEN und lebensgefährlich, Montagen schwimmend, zu Fuß, mit Hilfe einer Gummimatte, eines Surfbretts oder anderen ähnlichen Geräten auszubringen.

Jugendliche Angler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen mit der Methode des Hineintragens angeln.

Mit der Gebietskarte für diese Technik darf der Angler keine Fische mitnehmen und behältern, selbst wenn er über weitere gültige Gebietskarten für das angegebene Gewässer verfügt, die das ermöglichen.

Mit einer Gebietskarte für die Methode des Hineintragens können Fische mit keinerlei Geräten behältert werden. Köderfische zum Wels-Angeln, deren Größe nicht mehr als 40 cm beträgt, stellen eine Ausnahme von dieser Regel dar. Pro Angler dürfen max. 5 Köderfische am Angelplatz behältert werden.

Eine weitere Ausnahme von dieser Regel bildet der kurze, höchsten 15 Minuten lange Zeitraum, während das Fotografieren und die Messung des Fisches vorbereitet wird. Während dieser Zeit kann der Fisch in einem Kescher oder in einer Wiegeschlinge (größere Welse an einem Anleinseil mit flexibler Dämpfung) im Gewässer gehältert werden. Gefangene Fische sollen sofort – nach eventuellem Fotografieren und Messung – schonend zurückgesetzt werden.

Bei dieser Angelmethode dürfen für den sicheren Wasserverkehr geeignete Schlauchboote oder Festrumpfbote verwendet werden. Mit einer Gebietskarte für die Methode des Hineintragens darf der Angler Fische vom Boot aus anfüttern und drillen, den Fang mit dem Boot ans Ufer tragen, damit dies dort fotografiert und gemessen wird.

Anwendung von ferngesteuerten Futterbooten ist sowohl für Anfüttern der Fische als auch für Hineintragen der Montage erlaubt.

Es ist VERBOTEN, ausgelegte Angelgeräte unbewacht zu lassen oder ihren Aufsicht einer anderen Person anzuvertrauen.

Angelgeräte gelten als bewacht, indem der Angler

- a) höchstens 20 m von seiner Ausrüstung entfernt sich aufhält, auf Signal des Bissanzeigers unverzüglich reagieren und mit dem Drill anfangen kann.
- b) sich im Gewässer aufhält und mit dem Anfüttern, Drill, Zurücksetzen eines Fisches oder (als Inhaber einer entsprechenden Gebietskarte) mit dem Hineintragen der Montage beschäftigt ist.

Es muss von Anglern berücksichtigt werden, dass es auf den Gewässern einen Querverkehr gibt, so können Angler keine Schadenersatzanspruch gegen den Verband geltend machen, wenn ihre Ausrüstung in Zusammenhang mit dem Wasserverkehr geschädigt wird.

Angler – besonders beim Verwenden der Methode des Hineintragens – müssen unterschiedliche Techniken (z. B.: Absenkblei) einsetzen, damit die Möglichkeit der Schädigungen minimalisiert werden kann.

Falls die Endmontage irgendwo stecken bleibt, muss der Angler versuchen, sie freizusetzen, wenn es nicht geht, muss die Schnur so nah wie möglich geschnitten werden.

Weitere Regelungen für Boili-Angeln:

Mindestausrüstung:

- Großer Kescher mit gewobenem Netz und starrem Rahmen für Boili-Angeln mit einer Mindestgröße von 80*80 cm (kreisförmig oder mehreckig)
- Abhakmatte mit Außenwänden, deren Grund mindestens 3 cm dick ist und möglichst auch eine Schutzabdeckung hat oder eine Karpfenwiege mit Beinen
- Wunddesinfektor

Angler dürfen höchstens 2 Angelruten mit einem Einzelhaken je Rute vorlegen.

Angeln mit nicht lebenden, am Haarvorfach montierten Ködern ist obligatorisch.

Zur Markierung des Angelplatzes dürfen ausschließlich batteriebetriebene Leuchtbojen eingesetzt werden (Stabbojen, H-Bojen oder Bojen für Tiefwasser). An der Boje muss der Name des Eigentümers gut lesbar mit unlösbarem Stift angeführt werden. Ein Angler darf höchstens 2 Bojen auslegen. Nach der Beendigung des Angeln müssen Bojen vom Gewässer entfernt werden.

Die von einem Boot abgetriebenen oder auf andere Weise verlorenen Bojen müssen spätestens 24 Stunden nach der Beendigung des Angelns an den Kartenverkäufer schriftlich gemeldet werden, damit Sanktionen vermieden werden.

Markierung des Fangplatzes mit PET-Flaschen und anderen Flaschen, sowie mit Ballons ist VERBOTEN! Findet der Angler nach dem Ankommen am Angelplatz solche Gegenstände auf dem Wasser, ist er verpflichtet, dies an den Kartenverkäufer zu melden und wenn er zum ersten Mal aufs Wasser geht, vom Gewässer zu entfernen und gegebenenfalls mit einem Foto zu dokumentieren.

Es ist VERBOTEN, reflektierende Bänder aus Textil oder aus anderen Materialien an den Bäumen und Sträucher am Ufer und im Gewässer auszuhängen.

Die Verwendung von Absenklei ist auf der Strecke vor dem Spitz (vom Ufer der Angelausrüstung gesehen) obligatorisch.

Montagen dürfen in voller Breite des Gewässerbetts ausgelegt werden, aber sie dürfen nicht über dem Gewässer führen und den Verkehr stören. Wenn eine Montage vor das gegenüberliegende Ufer eingetragen wird, dürfen keine Schnüre über dem Gewässer führen, mit der Ausnahme der 10 m langen Strecke vor dem Spitz. Jede Schnur muss so tief unter dem Wasserspiegel führen, so dass sie den Querverkehr von Booten nicht stört.

Entlang eines Angelplatzes dürfen keine Schnüre führen, nicht einmal unter dem Wasserspiegel.

Nach dem Drill vom Boot aus kann der Karpfen auf die nächste Art und Weise ans Ufer getragen werden:

- a) Nach dem Lösen vom Haken zusammen mit dem Kescher im Gewässer gelassen und ständig mit frischem Wasser bespritzt ans Ufer tragen, so dass der Kopf des Fisches in die Richtung des Tragens blickt
- b) Nach dem Lösen vom Haken den Karpfen vom Kescher auf eine Abhakmatte, die steife Außenwände hat, legen und ständig bespritzt ans Ufer tragen

Auf diese Weise ans Ufer getragener Karpfen muss möglichst schnell fotografiert und gemessen werden und dann schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden.

Solche Fische dürfen nicht an Land gebracht werden!

Wenn ein Angler mit einer Gebietskarte für die Methode des Hineintragens andere Exemplare von einheimischen Fischarten vom Boot aus drillt (z. B.: Rapfen, Hecht, Zander), muss er diese sofort nach dem Hakenlösen ins Gewässer zurücksetzen, es ist VERBOTEN, diese Fische ans Ufer zu tragen!

Markierung oder Verstümmelung von gefangenen Fischen ist VERBOTEN! Im Falle eines durch Fahrlässigkeit des Anglers verursachten Fischsterbens kann der Betreiber des Gewässers eine Entschädigung in Höhe des Wertes des umgekommenen Fisches verlangen.

Regeln für Wels-Angeln:

Mindestausrüstung:

- Plastikplane mit einer Größe von 2 x 3 m
- Anleinseil mit Gummidämpfung
- Hakenlöser mit langen Stielen

Es ist VERBOTEN, Maulfessel und Gaff zu benutzen!

Angler dürfen höchstens 2 Angelruten mit drei Einzelhaken je Rute vorlegen.

Unter Anwendung von einem Absenklei darf vor dem gegenüberliegenden Ufer geangelt werden.

Wenn eine Montage vor das gegenüberliegende Ufer eingetragen wird, dürfen keine Schnüre über dem Gewässer führen, mit der Ausnahme der 10 m langen Strecke vor dem Spitz. Jede Schnur muss so tief unter dem Wasserspiegel führen, so dass sie den Querverkehr von Booten nicht stört.

Entlang eines Angelplatzes dürfen keine Schnüre führen, nicht einmal unter dem Wasserspiegel.

Eine Montage darf entlang des Ufers hineingetragen werden, wenn es keine Angelplätze am Ufer eingerichtet sind. Eine Montage darf entlang des Ufers mit der „Boje-Methode“ hineingetragen werden, wenn die Hauptschnur und die Hilfschnur in voller Länge – ausgenommen die höchstens 20 m lange Strecke vor der Rutenspitze – unter der Wasseroberfläche führen, aber entlang eines Angelplatzes dürfen auch in diesem Fall keine Schnüre verlaufen. Die Montage darf in diesem Fall auch nicht an Pflanzen gebunden werden.

Reißende Schnüre, "Spanner" oder andere Leinen dürfen weder am Ufer noch im Gewässer an Bäumen oder Sträuchern gebunden werden.

Als Boje dürfen nur handelsübliche Bojen für Wels-Angeln oder Schiffsbojen eingesetzt werden. Es ist VERBOTEN, PET-Flaschen oder andere Flaschen als Boje zu benutzen! An der Boje muss der Name des Eigentümers gut lesbar mit unlösbarem Stift angeführt werden und nach der Beendigung des Angelns müssen Bojen vom Gewässer entfernt werden. Die von einem Boot abgetriebenen oder auf andere Weise verlorenen Bojen müssen spätestens 24 Stunden nach der Beendigung des Angelns an den Kartenverkäufer schriftlich gemeldet werden, damit Sanktionen vermieden werden.

Die Größe der Köderfische zum Wels-Angeln beträgt höchstens 40 cm. Pro Angler dürfen max. 5 Köderfische am Angelplatz behältert werden. Lebende Köderfische dürfen (höchstens 5 Stück pro Angler) in einem geeigneten Behälter transportiert werden.

Gebietskarten sind für die nächsten Gewässer gültig:

Fluss „Duna“ (Donau) (Fluss-km 1850-1770,3) 08-032-1-1 von der Staatsgrenze bis zur Eisenbahnbrücke in „Komárom“ (Komorn), in der Breite bis zur Strombahn (Mittelachse der Wasserstraße) Armsysteme bei „Gönyű“, „Vének“ und „Nagybajcs“, ausgenommen der Seitenarm „Koppánymonostori ág“

Armsysteme im Deichvorland von „Szigetköz“ 08-223-1-1

Armsysteme bei „Rajka“, „Tejfalú“, „Cikolai“, „Bodak“, „Dunaremete“ und die Armsysteme „Lipót-Ásványi“, „Bagaméri“, „Patkányosi“ und innere Teiche

Es ist VERBOTEN, in den Armsystemen Stege und Pfähle zum Anfüttern oder Anbinden zu errichten!

Es ist VERBOTEN, vom 1. November bis zum 31. März im Armsystem „Szigetköz“ Fischradar und Sonar zu benutzen, damit Fische in der Winterruhe geschützt werden!

In den nächsten Gewässern ist das Angeln ganzjährig VERBOTEN:

- von der Fischleiter „Denkpáli“ bis zur Mündung der „Nagy-Duna“ (Groß-Donau) an beiden Ufern (GPS-Koordinaten: Anfang: 47.93274; 17.40802 und 47.9317; 17.40795 Ende: 47.93117; 17.41547 und 47.93233; 17.41422)
- Es ist VERBOTEN, im Unterwasser und Oberwasser des Stauwerks „Dunakiliti“ 50 m lang vom Bauwerk entfernt am Ufer sowie vom Boot aus zu angeln! (GPS-Koordinaten: Anfang: NW:47.98897; 17.3244 NO: 47.99098; 17.32554; Ende: SW:47.98807; 17.32778 SO:47.99016; 17.32898)
- Es ist ganzjährig VERBOTEN, in den Gewässern des zum System „Lipót-Ásványi“ gehörenden Seitenarmes „Erdei-ág“ und Teichen „Öntési tó“, „Öregszigeti-tó“, „Újszigeti-tó“ und „Pókmacsikási-tó“ zu angeln.

Schongebiete, in denen während der Winterruhe der Fische vom 1. November bis zum 31. März alle Arten vom Angeln verboten sind:

- Im Abschnitt der Donau von der Mündung von „Concó“ (Fluss-km 1777) bis zur unteren Mündung des Seitenarmes „Koppánymonostori-ág“ (Fluss-km 1772)
- In den Gewässern des Seitenarmes „Erebe-ág“ von der Wassergewinnungsanlage vom „Kisalföldi Mg Zrt“ bis zur Mündung (Donau Fluss-km 1785,4)
- An beiden Ufern des Seitenarmes „Csökös-ág“ an einem 50 m langen Abschnitt in die Richtung der Donau. Der Seitenarm „Csökös-ág“ befindet sich im Armsystem „Cikolai“ und mündet von links in den Seitenarm „Hajósi-ág“ ein.
- In den Gewässern des Seitenarmes „Papszigeti-ág“ an einem Abschnitt zwischen der Mündung von „Öregszigeti-tó“ und den Brückenköpfen der temporären Pontonbrücke

Schongebiete, in denen während der Laichzeit der Fische vom 1. März bis zum 15. Juni alle Arten vom Angeln verboten sind:

- Am Bach „Concó“ von der Mündung (Fluss-km 1777) bis zur Eisenbahnbrücke der Stadt „Ács“. In den Überflutungsbereichen ist Angeln auch nicht gestattet.
- Am Abschnitt der Donau zwischen der Zuckerrübenladestation in „Ács“ (Fluss-km 1782,4) und der Mündung von „Concó“ (Fluss-km 1777) vom Ufer bis zur Strombahn (Mittelachse der Wasserstraße). An der Wiese „Lovadi-rét“ in „Ács“ darf während der Überflutung der Wiese auch nicht geangelt werden.
- In den Gewässern des Seitenarmes „Erebe-ág“ von der Wassergewinnungsanlage vom „Kisalföldi Mg Zrt“ bis zur Mündung (Donau Fluss-km 1785,4)
- An einem 400 m langen Abschnitt unter der Bodenschwelle in „Dunakiliti“, bis zur Linie der oberen Ecke der dort liegenden Insel
- In den Gewässern der Teiche „Kalapszigeti-tó“, „Patkói-tó“ und „(Patkányosi) Hosszú-tó“ mit dem einmündenden Kanal

Schongebiete sind auf der Angellandkarte des Komitáts markiert. <http://www.horgszovgyor.hu/megyei-horgaszterkep/>

Altarm „Zátonyi Holt-Duna“ 08-161-1-1

Es ist VERBOTEN, vom 1. November bis zum 28. Februar in den nächsten Abschnitten des Altarmes „Zátonyi Holt-Duna“ vom Boot aus oder mit der Methode des Spinnangelns (mit Gummifischködern auch) vom Boot aus oder vom Ufer zu angeln, damit Fische in der Winterruhe geschützt werden:

- Das Gebiet des Strandes in „Doborgaz“ und ein 700 m langer Abschnitt bis zum Ende der Urlaubsheime in der „Nefelejcs“ Straße, die ganze Schleife „Bolla“ und ein 300 m langer Abschnitt oberhalb der Schleife, ein 600 m langer Abschnitt von der Holzbrücke „Pintér“ unter dem LPG-Meierhof in „Dunakiliti“ bis zum Ende der Schleife „Csökös“ („Tölgyes“) und ein Abschnitt oberhalb der Brücke „Csölöztői“ in „Dunakiliti“ (am Hotel Diamant) bis zur Mündung des Kanals „Szivárgó-csatorna“.
- Der Donau-Arm „Kiliti-Cikolai“ ist streng geschützt. Einschließlich der zwei kleinen Inseln unter der Brücke „Bozi-híd“, das rechte Ufer in der Schleife vor der Brücke „Bozi-híd“ und das rechte Ufer von der Brücke „Bozi-híd“ bis zum LPG-Meierhof. Es ist VERBOTEN, auf den aufgelisteten Gebieten am Ufer zu verkehren und vom Ufer zu angeln! An diesem Abschnitt darf nach der Fischereiordnung nur vom Boot aus geangelt werden!
- Es ist VERBOTEN, vom 15. Juni bis zum 31. August zwischen 9:00 und 20:00 Uhr auf dem ganzen Gebiet des Strandes in „Doborgaz“ (von der Holzbrücke bis zum Schild der ersten Strandgrenze) zu angeln!

„Mosoni-Duna“ (Moson-Donau) und ihr Gewässersystem zusammen mit den Gewässern im Deichvorland 08-140-1-1

Seitenarm „Mosoni-Duna“ zwischen der Mündung in die Donau und der Staatsgrenze, ausgenommen der Altarm „Feketeerdői holtág“, Seitenarm „Mosoni-Duna“ von der Mündung des Flusses „Rábca“ bis zur Brücke „Kossuth hid“, der Seitenarm „Mosoni-Duna“ von der Brücke „Kossuth hid“ bis zur Schleuse „Pataházi“, sowie Gebiete bei der Mündung des Industriekanals („Iparcsatorna“), die zwischen den beiden Linien der Verlängerungen der Deiche liegen.

Schongebiete für Fischbewirtschaftung:

Jede Art vom Angeln/Fischfang ist in der Fischleiter beim Stauwerk in „Mosonmagyaróvár“ und 50 m lang oberhalb ihres Einlaufs und unterhalb ihres Auslaufs ganzjährig VERBOTEN. (GPS-Koordinaten: Anfang: NW: 47.842940; 17.285060 NO: 47.843100; 17.285510 Ende: SW: 47.841680; 17.289200 SO: 47.842010; 17.289400)

Altarm „Libafarmi holtág“ (gehört zum Gewässersystem „Mosoni-Duna“, hat keine eigene Gewässer-Kenn-Nummer – Fangergebnisse müssen unter der Kenn-Nummer 08-140-1-1 eingetragen werden!)

Altarm „Mosoni-Duna holtág“ (GEWÄSSER-KENN-NUMMER WURDE VERÄNDERT: DIE NEUE KENN-NUMMER IST 08-140-1-A, die Bezeichnung „A“ muss ins Fangbuch nach dem Namen des Angelplatzes eingetragen werden!)

Schongebiete in der Winterruhe der Fische: Es ist VERBOTEN, vom 1. November bis zum 31. März von der Schleuse an der Universität (GPS-Koordinaten: 47.69464; 17.62108 und 47.6943; 17.62166) bis zur Grenze der seichten und tiefen Gewässer (GPS-Koordinaten: 47.700171; 17.627254 und 47.70049, 17.62622) und von der „Zólyom“ Straße bis zum Schild der Grenze des Schongebietes zu angeln!

Kanal „Szivárgó csatorna“ 08-226-1-1

Das rechte Ufer des Kanals: Von der Einmündung in „Mosoni-Duna“ bis zur Staatsgrenze. Das linke Ufer des Kanals: Vom Ausläufer aus der „Mosoni-Duna“ bis zur Schleuse im Deich.

Fluss „Rába“ (Raab) mit seinem Deichvorland und Gewässersystem 08-182-1-1

Abschnitt des Flusses zwischen dem Stauwerk „Nicki“ und der Eisenbahnbrücke „GySEV“ in „Győr“ zusammen mit den Gewässern im Deichvorland.

Schongebiete für Fischbewirtschaftung:

Die Fischleiter „Kenyeri“, das Stauwerk „Nicki“ und das Betriebsgelände des Kraftwerks „Nicki“ (das Gebiet der eingeschlossenen Insel auch) unterliegen einem Fangverbot.

Altarm „Nicki“ („Kenyeri“) des Flusses „Rába“ ist ein Schongebiet. Es ist streng VERBOTEN, in Schongebieten zu angeln! Daten des Altarmes: (GPS-Koordinaten: N: 47,380260773 O: 17,033331945)

Gewässersystem „Rábca-Hanság“ - Fluss „Rábca“ - 08-191-1-1

Schongebiete für Fischbewirtschaftung:

Vom 1. März bis zum 30. Juni sind auf dem ganzen Gebiet der Wiese „Bika-rét“ in „Koronc“ alle Arten vom Angeln VERBOTEN!

Vom 1. März bis zum 30. Juni auf der Wiese „Dobsai rét“ in „Börcs“ und im Altarm „Dobsai“, sowie auf der Weide zwischen der Autobahn „M1“ und der Straße nach „Abda“.

Hauptkanal „Hansági föcsatorna“ und sein Gewässersystem 08-062-1-1

Die nächsten Gewässer sind streng geschützte Naturschutzgebiete, deshalb ist das Angeln ganzjährig VERBOTEN oder nur mit der Genehmigung der Naturschutzbehörde gestattet:

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Barbacs csatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Lébény-Hanyi II. sz. csatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Ottómajori csatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Verbindungskanals „Ottómajori összekötő csatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Rábcai tőzegcsatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Bordacsi csatorna“

IV. Liste der Gewässer, die mit den unterschiedlichen Gebietskartentypen beangelbar sind und die spezifischen Vorschriften für die einzelnen Gewässer

1. Die kombinierte Jahresgebietskarte für Flussgewässer ist für die nächsten Gewässer gültig:

- 1.1 Seitenarmsysteme und von links und rechts einmündende Flussgewässer der Donau
- 1.2 Deichhinterland im „Felső-“ und „Alsó-Szigetköz“
- 1.3 „Mosoni-Duna“ (Moson-Donau) und ihr Gewässersystem mit den Gewässern im Deichvorland
- 1.4 Fluss „Rába“ (Raab) und sein Gewässersystem
- 1.5 Das Gewässersystem „Rábaköz-Tóköz“
- 1.6 Das Gewässersystem „Rábca-Hanság“
2. Besondere Vorschriften für den Altarm „Mosoni-Duna“ (Moson-Donau)
3. Besondere Vorschriften für die Gebietskarte „Zátonyi Holt-Duna“
4. Besondere Vorschriften für die Gebietskarte „Rába“ (Raab)

1.1. Fluss „Duna“ (Donau) (Fluss-km 1850-1770,3) 08-032-1-1

Fluss „Duna“ (Donau) (Fluss-km 1850-1770,3) 08-032-1-1 von der Staatsgrenze bis zur Eisenbahnbrücke in „Komárom“ (Komorn), in der Breite bis zur Strombahn (Mittellachse der Wasserstraße) Armsysteme bei „Gönyű“, „Vének“ und „Nagybajcs“, ausgenommen der Seitenarm „Koppánymonostori ág“

Armsystem „Erebe“ 08-032-1-1

Durchstich bei „Dunakiliti“ 08-035-1-1

Der Seitenarm „Concó-toroki“ und die gesamte Länge des Baches „Concó“ zwischen der gesprengten Brücke in „Ács“ und der Einmündung in die Donau 08-027-1-1, oberhalb dieser Strecke 11-044-1-1

Der Bach „Cuhai Bakonyér“ 08-028-1-1 von der Straßenbrücke zwischen „Böny“ und „Bana“ bis zur Einmündung ins Armsystem „Erebe“, 11-058-1-1 die Bäche „Cuha“ und „Hódos-ér“ bis zur Komitatsgrenze

Armsysteme im Deichvorland von „Szigetköz“ 08-223-1-1

Armsysteme bei „Rajka“, „Tefalu“, „Cikolai“, „Bodak“, „Dunaremete“ und die Armsysteme „Lipót-Ásványi“, „Bagaméri“, „Patkányosi“ und innere Teiche

Es ist VERBOTEN, in den Armsystemen Stege und Pfähle zum Anfüttern oder Anbinden zu errichten!

Es ist VERBOTEN, im Armsystem „Szigetköz“ vom 1. November bis zum 31. März Fischradar und Sonar zu benutzen, damit Fische in der Winterruhe geschützt werden!

In den nächsten Gewässern ist das Angeln ganzjährig VERBOTEN:

- von der Fischleiter „Denkpáli“ bis zur Mündung der „Nagy-Duna“ (Groß-Donau) an beiden Ufern (GPS-Koordinaten: Anfang: 47.93274; 17.40802 und 47.9317; 17.40795 Ende: 47.93117; 17.41547 und 47.93233; 17.41422)
- Es ist VERBOTEN, im Unterwasser und Oberwasser des Stauwerks „Dunakiliti“ 50 m lang vom Bauwerk entfernt am Ufer sowie vom Boot aus zu angeln! (GPS-Koordinaten: Anfang: NW: 47.98897; 17.3244 NO: 47.99098; 17.32554; Ende: SW: 47.98807; 17.32778 SO: 47.99016; 17.32898)
- Es ist ganzjährig VERBOTEN, beim Gaskraftwerk in „Gönyű“, wo Brauchwasser ins Kraftwerk eingeführt wird, und 50 m lang oberhalb und unterhalb des Einlaufs mit der Methode des Spinnangels am Ufer zu angeln!
- Es ist ganzjährig VERBOTEN, in den Gewässern des zum System „Lipót-Ásványi“ gehörenden Seitenarmes „Erdei-ág“ und Teichen „Öntési tó“, „Öregsziget-tó“, „Újszigeti-tó“ und „Pókmacskási-tó“ zu angeln und zu fischen.

Schongebiete, in denen während der Winterruhe der Fische vom 1. November bis zum 31. März alle Arten vom Angeln verboten sind:

- *Am Abschnitt der Donau von der Mündung von „Concó“ (Fluss-km 1777) bis zur unteren Mündung des Seitenarmes „Koppánymonostori-ág“ (Fluss-km 1772)*
- *In den Gewässern des Armsystems „Erebe“ von der Wassergewinnungsanlage vom „Kisalföldi Mg Zrt“ bis zur Mündung (Donau Fluss-km 1785,4)*
- *An beiden Ufern des Seitenarmes „Csökös-ág“ an einem 50 m langen Abschnitt in die Richtung der Donau. Der Seitenarm „Csökös-ág“ befindet sich im Armsystem „Cikolai“ und mündet von links in den Seitenarm „Hajósi-ág“ ein.*
- *In den Gewässern des Seitenarmes „Papszigeti-ág“ an einem Abschnitt zwischen der Mündung von „Öregszigeti-tó“ und den Brückenköpfen der temporären Pontonbrücke*

Schongebiete, in denen während der Laichzeit der Fische vom 1. März bis zum 15. Juni alle Arten vom Angeln verboten sind:

- *Am Bach „Concó“ von der Mündung (Fluss-km 1777) bis zur Eisenbahnbrücke der Stadt „Ács“. In den Überflutungsbereichen ist Angeln auch nicht gestattet.*
- *Am Abschnitt der Donau zwischen der Zuckerrübenladestation in „Ács“ (Fluss-km 1782,4) und der Mündung von „Concó“ (Fluss-km 1777) vom Ufer bis zur Strombahn (Mittelachse der Wasserstraße). An der Wiese „Lovadi-rét“ in Ács darf während der Überflutung der Wiese auch nicht geangelt werden.*
- *In den Gewässern des Seitenarmes „Erebe“ von der Wassergewinnungsanlage vom „Kisalföldi Mg Zrt“ bis zur Mündung (Donau Fluss-km 1785,4)*
- *An einem 400 m langen Abschnitt unter der Bodenschwelle in „Dunakiliti“, bis zur Linie der oberen Ecke der dort liegenden Insel*
- *In den Gewässern der Teiche „Kalapszigeti-tó“, „Patkói-tó“ und „(Patkányosi) Hosszú-tó“, mit dem einmündenden Kanal*

Schongebiete sind auf der Landkarte des Komitats markiert. <http://www.horgaszovgyor.hu/megyei-horgaszterkep/>

1.2 Deichhinterland im „Felső-“ und „Alsó-Szigetköz“

Deichhinterland im „Felső-Szigetköz“

Altarme „Dunakiliti“ und „Vajkai“ und ihre Gewässersysteme („Gazfői Duna“ und ihr Gewässersystem) **08-033-1-1**

„Gazfői Duna“ von der Schleuse „Zátonyi“ bis zur Schleuse „Püski“ und ihre Seitenarme (Seitenarm „Újhídi-ág“, Verbindungskanal „Orbán-éri összekötő csatorna“ und Kanäle „Pontyos-Örvényi csatorna“ und „Dunaremete csatorna“)

Hauptkanal „Zsejkei főcsatorna“ 08-247-1-1

- Verbindungskanal „Szentkúti összekötő csatorna“, Hauptkanal „Dunaremete-Zsejkei főcsatorna“, Verbindungskanal „Parlagnyilasi összekötő csatorna“ mit seinen Seitenarmen (Kanäle „Papsucska-Gyulamajori“, „Jánosmajori“ und „Szárçasástói“)

Kanal „Hédervár-Darnói csatorna“ 08-064-1-1

Kanal „Lipót-Hédervári csatorna“ 08-122-1-1

- Kanal „Hédervár-Vadaskerti csatorna“

Verbindungskanal „Gombóc-Bár-Duna összekötő csatorna“ 08-049-1-1

- Kanäle „Szemerei lapos“ und „Bokrosi“ *ausgenommen* ein Abschnitt der „Zátonyi Holt-Duna“ zwischen der Wassergewinnungsanlage des Kanals „Szivárgó csatorna“ am linken Ufer und der Schleuse „Zátonyi“ und ein Abschnitt des Kanals „Nováki csatorna“ von der Mündung der „Mosoni-Duna“ bis zur Schleuse „Püski“

Deichhinterland im „Alsó-Szigetköz“

Kanal „Örömkőlaposi csatorna“ 08-166-1-1

- Kanäle „Kopaszdlői“ und „Lajmák“

Kanal „Remencei csatorna“ 08-198-1-1

Kanal „Révfalui csatorna“ 08-204-1-1

- Kanäle „Bálványosi“, und „Tölösmajori-Körtvélylaposi“

Kanal „Újfalui csatorna“ 08-233-1-1

- Kanal „Dunaszegi csatorna“

Kanal „Véneki I. sz. csatorna“ 08-239-1-1

- Wasserzulaufkanal des Pumpwerks „Ásványi“, Kanäle „Bagaméri“ (sind nicht identisch mit dem im Armsystem liegenden „Bagamér“), Wasserzulaufkanal „Patkányosi“, Mehrzweckkanal „Patkányosi“, Hauptkanal „Nagybajcs-Szarkaági főcsatorna“ mit seinen Seitenarmen, Hauptkanal „Véneki főcsatorna“ mit seinen Seitenarmen

Ausgenommen der Hauptkanal „Szavai főcsatorna“ von der Schleuse „Szavai“ bis zum Saugheber in „Ásványráró“, der Hauptkanal „Zámolyi főcsatorna“ von der Schleuse „Zámolyi“ bis zum doppelten Bauwerk und der Kanal „Bácsai“ vom Pumpwerk „Bácsai“ bis zum Hauptkanal „Szavai főcsatorna“

1.3 „Mosoni-Duna“ (Moson-Donau) und ihr Gewässersystem mit den Gewässern im Deichvorland

„Mosoni-Duna“ (Moson-Donau) und ihre Seitenarme, einmündenden Flussgewässer zusammen mit den Gewässern im Deichvorland 08-140-1-1

Fluss „Mosoni-Duna“ zwischen der Mündung in die Donau und der Staatsgrenze, seine Altarme, Seitenarme der Inseln, Seitenarm „Kálnoki-Duna-ág“, Bach „Mecsér-Lickói ér“, Abschnitte der Kanäle „Dunaszegi“, „Zámolyi“, „Bácsai“, „Szavai“ im Deichvorland, *ausgenommen* der Altarm „Mosoni-Duna holtág“ in Győr /MDH/, Gebiete bei der Mündung des Industriekanals („Iparcsatorna“), die zwischen den beiden Linien der Verlängerungen der Deiche liegen und der Altarm „Feketeerdői holtág“

Die kombinierte Jahresgebietskarte für Flussgewässer ist aufgrund einer Sondervereinbarung auch für die nächsten Gewässer gültig: „Mosoni-Duna“ von der Mündung von „Rábca“ bis zur Brücke „Kossuth“ 08-145-1-1 und von der Brücke bis zur Schleuse „Pataházi“ 08-146-1-1, die hier gefangenen Fische müssen unter der ursprünglichen Kenn-Nummer eingetragen werden, aber die entnommene Menge der Fische, die unter den Gewässer-Kenn-Nummern 08-140-1-1, 08-145-1-1 und 08-146-1-1 gefangen werden, darf die Fangquote je eine Kenn-Nummer nicht überschreiten.

Vom 1. Februar bis zum 30. April und vom 1. November bis zum 31. Januar des nächsten Jahres sind in den Gewässern der „Mosoni-Duna“ (Moson-Donau) von der Mündung von „Rábca“ bis zur Brücke „Kossuth“ alle Arten vom Angeln mit der Methode des Spinnangelns VERBOTEN! (Einschließlich der Jiggen-Technik mit kleinen Fischen, Fischstücken, Fischhaut, usw.)

Für diese Gewässer sind die allgemeinen Regelungen der Fischereiordnung für Flussgewässer gültig, sofern die Vorschriften der Fischereiordnung des Verbands in bestimmten Aspekten nicht strenger formulieren, in diesem Fall müssen sich Angler an den strengeren Vorschriften halten.

Schongebiete für Fischbewirtschaftung: Jede Art vom Angeln/Fischfang ist in der Fischleiter beim Stauwerk in „Mosonmagyaróvár“ und 50 m lang oberhalb ihres Einlaufs und unterhalb ihres Auslaufs ganzjährig VERBOTEN. (GPS-Koordinaten: Anfang: NW: 47.842940; 17.285060 NO: 47.843100; 17.285510 Ende: SW:47.841680; 17.289200 SO: 47.842010; 17.289400)

Oberer Altarm „Mosoni-Duna“ („Gáncsomi-Duna“) (gehört zum Gewässersystem „Mosoni-Duna“, hat keine eigene Gewässer-Kenn-Nummer – Fangergebnisse müssen unter der Kenn-Nummer 08-140-1-1 eingetragen werden!)

Altarm „Libafarmi holtág“ (gehört zum Gewässersystem „Mosoni-Duna“, hat keine eigene Gewässer-Kenn-Nummer – Fangergebnisse müssen unter der Kenn-Nummer 08-140-1-1 eingetragen werden!)

Kanal „Szivárgó csatorna“ 08-226-1-1

Das rechte Ufer des Kanals: Von der Einmündung in „Mosoni-Duna“ bis zur Staatsgrenze. **Das linke Ufer des Kanals:** Vom Ausläufer aus der „Mosoni-Duna“ bis zur Schleuse im Deich.

Fluss „Lajta“ (Leitha) 08-110-1-1, Fluss „Lajta“ von der Mündung bis zur Staatsgrenze, Verbindungskanal zwischen dem Fluss „Lajta“ und dem Kanal am linken Ufer des Flusses, die Fischleiter, *ausgenommen der Kanal am rechten Ufer des Flusses*

Kanal am linken Ufer des Flusses „Lajta“ (Leitha) 08-111-1-1, von der Einmündung in die Leitha bis zur Staatsgrenze

Kanal „Rétárok csatorna“ 08-203-1-1, von der Staatsgrenze bis zur Einmündung in die „Mosoni-Duna“

1.4 Fluss „Rába“ (Raab) und sein Gewässersystem

Fluss „Rába“ (Raab) mit seinem Deichvorland und Gewässersystem 08-182-1-1

Abschnitt des Flusses zwischen dem Stauwerk „Nicki“ und der Eisenbahnbrücke „GySEV“ in Győr zusammen mit den Gewässern im Deichvorland

Fluss „Rába“ (Raab) von der Eisenbahnbrücke „GySEV“ in Győr bis zur Brücke „Petőfi“ 08-183-1-1

Die Verbandsgebietskarte für Flussgewässer ist aufgrund einer Sondervereinbarung mit dem Unterpächter auch für diesen Flussabschnitt gültig, die hier gefangenen Fische müssen unter der Kenn-Nummer 08-183-1-1 eingetragen werden, aber die entnommene Menge der Fische, die unter den Gewässer-Kenn-Nummern 08-182-1-1, 08-183-1-1 und 18-021-1-1 gefangen werden, darf die Fangquote je eine Kenn-Nummer nicht überschreiten. Auf diesem Gebiet ist die Fischereiordnung der Firma „Magyar Vagon és Gépgyár“ gültig.

Nach der Fischereiordnung des Verbands: **Temporäre Schongebiete:** das Gelände am rechten und linken Ufer des Flusses zwischen der Eisenbahnbrücke „GySEV“ in „Győr“ und der Straßenbrücke der Straße „Győr-Hegveshalom Nr. 1.“ Jede Art vom Angeln/Fischfang ist vom 15. November bis zum 28. Februar ist in den angegeben Gewässern VERBOTEN!

Fluss „Rába“ (Raab) von der Brücke „Ragyogói“ bis zum Stauwerk „Nicki“ 18-021-1-1, aufgrund der Vereinbarung mit dem Unterpächter

Besondere Vorschriften für den Abschnitt des Flusses „Rába“ (Raab) zwischen dem Stauwerk „Nicki“ und der Brücke „Ragyogói“:

Die Fischleiter „Kenyeri“, das Stauwerk „Nicki“ und das Betriebsgelände des Kraftwerks „Nicki“ (das Gebiet der eingeschlossenen Insel auch) unterliegen einem Fangverbot.

Altarm „Nicki“ („Kenyeri“) des Flusses „Rába“ ist ein Schongebiet. Es ist streng VERBOTEN, in Schongebieten zu angeln! Daten des Altarms: (GPS-Koordinaten: N: N: 47,380260773 O: 17,033331945

- Liegeplätze für Boote gibt es ausschließlich im Hafen des Stauwerks „Nicki“ Motorisierte Wasserfahrzeuge mit einer Leistung von über 5 kW dürfen nicht eingesetzt werden.

- Es ist streng VERBOTEN, am Fluss „Rába“ zwischen dem Hafen „Nicki“ und dem Stauwerk zu zelten!

- Die Vorschriften vom ÉDUVIZIG für den Flussabschnitt um das Stauwerk „Nicki“

- Das Angeln ist am rechten Ufer des Flusses unterhalb des Stauwerks „Nicki“ außerhalb eines Abstands von 50 m bis zur Schutzvorrichtung aus Stein im Gewässerbett gestattet. Wegwerfen von Müll, Zelten und Feuermachen ist verboten! Der Zugang zum Ufer durch die Steinfüllung und das Angeln auf der Steinfüllung ist verboten!
- Das rechte Ufer am Oberwasser des Stauwerks ist zwischen dem Hauptdeich und dem Seitenarm beangelbar, Wege dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden!
- Das Angeln ist am linken Ufer des Flusses oberhalb des Stauwerks „Nicki“ außerhalb eines Abstands von 50 m bis zum Bootshafen gestattet. Durch Parken darf der Autoverkehr nicht behindert werden!
- Das Angeln ist am Abschnitt zwischen dem Bootshafen und der Einlassschleuse von „Kis-Rába“ verboten!

Abläss „Répce“ (Rabnitz) 08-200-1-1

„Nagy-Pándzsa“ 08-173-1-1, der Abschnitt oberhalb der Eisenbahnbrücke

Fluss „Marcal“ und sein Gewässersystem 08-129-1-1

Fluss „Marcal“ von der Straßenbrücke zwischen den Gemeinden „Szergény“ und „Vinár“ bis zur Mündung des Flusses „Rába“ (Raab), Bach „Bornát ér“, *ausgenommen* der Fluss „Marcal“ von der Straßenbrücke zwischen den Gemeinden „Egyházaskesző“ und „Felsőgörzsöny“ bis zur Straßenbrücke in „Marcaltó“

Schongebiete während der Laichzeit: Es ist VERBOTEN, vom 1. Februar bis zum 31. August am linken Ufer des Flusses „Marcal“ bei „Koroncó“ von der Mündung des Entwässerungskanals „Marcal“ bis zu einer Linie 50 m unter der Mündung des Rückleitungskanals zum Feuchtgebiet zu angeln und zu fischen. Das Laichgebiet im Überschwemmungsgebiet ist ein Schongebiet, deshalb ist das Angeln/Fischen ganzjährig VERBOTEN. (GPS-Koordinaten: Anfang: 47.62766; 17.52578 und 47.62689; 17.5263 Ende: 47.63257; 17.52956 und 47.63253; 17.52981)

Der Bereich der Fischleiter am „Marcal“ ist ein Schongebiet, daher ist jede Art vom Angeln/Fischfang 50 m lang oberhalb ihres Einlaufs und unterhalb ihres Auslaufs ganzjährig VERBOTEN. (GPS-Koordinaten: Anfang: 47.63223; 17.52982 und 47.63079; 17.53014 Ende: 47.63256; 17.5296 und 47.63253; 17.52981)

Vom 1. März bis zum 30. Juni sind auf dem ganzen Gebiet der Wiese „Bika-rét“ in „Koroncó“ alle Arten vom Angeln/Fischfang VERBOTEN!

1.5 Das Gewässersystem „Rábaköz-Tóköz“

Bach „Keszeg-ér“ und sein Gewässersystem 08-092-1-1

Kanal „Bősárkány-Réti csatorna“ und seine Seitenarme 08-024-1-1

Kanal „Kepés-lesvári csatorna“ und seine Seitenarme, Kanal „Barbacsí“ *ausgenommen* der Abschnitt beim Teich „Fábián-tó“ in Bodorhely 08-091-1-1

„Vág-Sárdos-Megág“ und seine Seitenarme 08-237-1-1

1.6 Gewässersystem „Rábca-Hanság“

Gewässersystem „Rábca-Hanság“ 08-191-1-1

Fluss „Rábca“ und seine Seitenarme bis zum Einschluss des Hauptkanals „Hanság főcsatorna“ 08-191-1-1, die gesamte Länge des Ablasses „Répce“ (Rabnitz), *ausgenommen* der Abschnitt zwischen der Schleuse in „Abda“ und der (unteren) Schleuse in „Pimnyéd“, sowie der Abschnitt zwischen der unteren Schleuse und der Mündung

Altarm „Abdai holtág“ 08-001-1-1

Fluss „Répce“ (unterer Abschnitt) 08-202-1-1, Verbindungskanal „Répce-Kardos összekötő csatorna“

Fluss „Répce“ (oberer Abschnitt) 08-201-1-1

„Kis-Répce“ und seine Seitenarme 08-103-1-1, Bach „Vámház-ér“

Komitatskanal „Kapuvár-Bősárkány“ und seine Seitenarme 08-086-1-1, die gesamte Länge des Kanals „Farkas-árok“, Grenzkanal „Rábatamási“, Kanal „Tardosa“

Kanal „Szegedi csatorna“ 08-219-1-1 und seine Seitenarme

„Kis-Rába“ zwischen der Eisenbahnbrücke „GySEV“ und „Rábca“ 08-101-1-1 und zwischen dem Meierhof „Miklós-major“ und der Eisenbahnbrücke 08-102-1-1, Seitenarme

Hauptkanal „Hansági Főcsatorna“ und sein Gewässersystem 08-062-1-1, Kanäle „Pomogy-Bánfalvi“ und „Homok-Sarródi“

Hauptkanal „Lébény-Hanyi főcsatorna“ 08-115-1-1 und seine Seitenarme, Kanal „Lébény-Hanyi I. csatorna“, Kanal „Lébény-Hanyi II. csatorna“, Kanal „Kimlei, Entwässerungskanal „Lébény“ - *ausgenommen* der Teich „Rabi-tó“ - Kanal „Mosonszentjánosi“, Verbindungskanal „Mosonszentjánosi“, Kanal „Ottómajori“, Verbindungskanal „Ottómajori“, Kanal „Rábcai tőzegcsatorna“, Kanal „Bordacsi“, Autobahnteiche unter den Flurstücksnummern „Kimle 0114/4“ und „Mosonmagyaróvár 0146/11“

Altarm „Lébényi holtág“ 08-116-1-1

Kanal „Lébénymiklósi csatorna“ 08-118-1-1 und seine Seitenarme

Schongebiete für Fischbewirtschaftung:

Die nächsten Gewässer sind streng geschützte Naturschutzgebiete, deshalb ist das Angeln ganzjährig VERBOTEN oder nur mit der Genehmigung der Naturschutzbehörde gestattet:

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Barbacsí csatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Lébény-Hanyi II. sz. csatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Ottómajori csatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Verbindungskanals „Ottómajori összekötő csatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Rábcai tőzegcsatorna“

Die besonderen Schutzgebiete des Kanals „Bordacsi csatorna“

Vom 1. März bis zum 30. Juni die Wiese „Dobsai rét“ in „Börcs“, der Altarm „Dobsai holtág“, einschließlich der Weide zwischen der Autobahn „M1“ und der Straße nach „Abda“.

2. Besondere Vorschriften für die Gebietskarte „Györi Mosoni-Duna holtág“

Altarm „Györi Mosoni-Duna holtág“: 08-140-1-A (GEWÄSSER-KENN-NUMMER WURDE VERÄDERT. FANGERGEBNISSE MÜSSEN INS FANGBUCH UNTER DER NEUEN KENN-NUMMER EINGETRAGEN WERDEN!) (Die Bezeichnung „A“ muss ins Fangbuch nach dem Namen des Angelplatzes gut sichtbar eingetragen werden!)

Mit einer Jahresgebietskarte dürfen erwachsene Angler aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 4 Stück, aber höchstens 30 Stück pro Jahr** entnehmen. Aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, dürfen **5 kg pro Angeltag** entnommen werden.

Erwachsene Angler mit einer Tagesgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück pro Angeltag, mit einer Wochengebietskarte 2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 4 Stück, aber höchstens 6 Stück pro Woche**, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, **5 kg pro Angeltag entnehmen**.

Aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, dürfen **jährlich insgesamt 75 kg, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, insgesamt höchstens 50 kg pro Jahr entnommen werden**. Nach dem Erreichen dieser Quote kann keine weitere Gebietskarte gekauft werden.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Zwergwelse können ohne Begrenzung entnommen werden.

Angler mit einer ermäßigten Jahresgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück je Fischart pro Angeltag, aber höchstens 15 Stück pro Jahr** entnehmen. Aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, dürfen **5 kg pro Angeltag** entnommen werden.

Angler mit einer ermäßigten Tagesgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **1 Stück pro Angeltag, mit einer Wochengebietskarte insgesamt 2 Stück pro Angeltag, aber höchstens 4 Stück pro Woche**, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, **5 kg pro Angeltag entnehmen**.

Aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, dürfen **jährlich insgesamt 40 kg, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, insgesamt höchstens 50 kg pro Jahr entnommen werden**. Nach dem Erreichen dieser Quote kann keine weitere Gebietskarte gekauft werden.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Zwergwelse können ohne Begrenzung entnommen werden.

Schongebiete in der Winterruhe der Fische: Es ist VERBOTEN, vom 1. November bis zum 31. März von der Schleuse an der Universität (GPS-Koordinaten: 47.69464; 17.62108 und 47.6943; 17.62166) bis zur Grenze der seichten und tiefen Gewässer (GPS-Koordinaten: 47.700171; 17.627254 und 47.70049, 17.62622) und von der „Zólyom“ Straße 160 m lang bis zum Schild der Grenze des Schongebietes zu angeln!

- Boote dürfen entweder mit elektrischem Motor oder durch Muskelkraft betrieben werden! Boote dürfen nur mit Genehmigung an der ausgewiesenen Anlegestelle gelagert werden! **Genehmigungen müssen jährlich erneuert werden! Der Eigentümer des Bootes ist verpflichtet, seinen Namen und seine Adresse auf einem Schild am Boot anzuführen. Boote ohne Genehmigung oder nicht identifizierbare Boote werden abtransportiert, die Kosten dafür trägt der Eigentümer!**
- Im Gewässer und am Ufer gibt es keine Platzreservierung, es ist VERBOTEN, ständige Stege oder Pfähle, Bojen zum Anfütern, befestigte Angelstellen, Lager zu errichten und Futterboote einzusetzen!
- Im Gewässer wurde das Fangverbot des Karpfens aufgehoben.
- Vom 1. Januar bis zum 31. März ist das Anfütern und Verwendung vom Futterkorb VERBOTEN!
- Nachtangeln ist gestattet.
- Im Gewässer ist Eisangeln VERBOTEN!
- Das Angeln mit der Methode des Spinnangelns ist vom 1. September bis zum 31. Dezember gestattet.
- Es ist VERBOTEN, Bäume am Ufer zu fällen!

3. Besondere Vorschriften für die Gebietskarte „Zátonyi Holt-Duna“

Mit einer Jahresgebietskarte dürfen erwachsene Angler aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 4 Stück, aber höchstens 30 Stück pro Jahr** entnehmen. Aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, dürfen **5 kg pro Angeltag** entnommen werden.

Erwachsene Angler mit einer Tagesgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück pro Angeltag, mit einer Wochengebietskarte 2 Stück je Fischart pro Angeltag, insgesamt 4 Stück, aber höchstens 6 Stück pro Woche**, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, **5 kg pro Angeltag entnehmen**.

Aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, dürfen **jährlich insgesamt 75 kg, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, insgesamt höchstens 50 kg pro Jahr entnommen werden**. Nach dem Erreichen dieser Quote kann keine weitere Gebietskarte gekauft werden.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Zwergwelse können ohne Begrenzung entnommen werden.

Angler mit einer ermäßigten Jahresgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **2 Stück je Fischart pro Angeltag, aber höchstens 15 Stück pro Jahr** entnehmen. Aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, dürfen **5 kg pro Angeltag** entnommen werden.

Angler mit einer ermäßigten Tagesgebietskarte dürfen aus den Arten, die durch eine Tagesbegrenzung geschützt werden, **1 Stück pro Angeltag, mit einer Wochengebietskarte insgesamt 2 Stück pro Angeltag, aber höchstens 4 Stück pro Woche**, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, **5 kg pro Angeltag entnehmen**.

Aus den einheimischen Fischarten, die einer Stückzahlbegrenzung unterliegen, dürfen **jährlich insgesamt 40 kg, aus den Arten, die keiner Tagesbegrenzung unterliegen, insgesamt höchstens 50 kg pro Jahr entnommen werden**. Nach dem Erreichen dieser Quote kann keine weitere Gebietskarte gekauft werden.

Silber- und Marmorkarpfen sowie Zwergwelse können ohne Begrenzung entnommen werden.

„Zátonyi Holt-Duna“ und ihr Gewässersystem zwischen der Wassergewinnungsanlage des Kanals „Szivárgó csatorna“ am linken Ufer und der Schleuse „Zátonyi“ **08-161-1-1**, Altarme „Dunakiliti“ und „Vajkai holtág“ („Gazfűi Duna“ und ihr Gewässersystem) von der Schleuse „Zátonyi“ bis zur Schleuse „Püski“, Seitenarm „Újhídi-ág“, Verbindungskanal „Orbán-éri összekötő csatorna“ und Kanäle „Pontyos-Örvényi csatorna“ und „Dunaremetei csatorna“ **08-033-1-1**

Es ist VERBOTEN, vom 1. November bis zum 28. Februar in den nächsten Abschnitten des Altarmes „Zátonyi Holt-Duna“ vom Boot aus oder mit der Methode des Spinnangelns (mit Gummifischködern auch) vom Boot aus oder vom Ufer zu angeln, damit Fische in der Winterruhe geschützt werden:

Das Gebiet des Strandes in „Doborgaz“ und ein 700 m langer Abschnitt bis zum Ende der Urlaubsheime in der „Nefejejs“ Straße, die ganze Schleife „Bolla“ und ein 300 m langer Abschnitt oberhalb der Schleife, ein 600 m langer Abschnitt von der Holzbrücke „Pintér“ unter dem LPG-Meierhof in „Dunakiliti“ bis zum Ende der Schleife „Csökös“ („Tölgyes“) und ein Abschnitt oberhalb der Brücke „Csölöztői“ in „Dunakiliti“ (am Hotel Diamant) bis zur Mündung des Kanals „Szivárgó-csatorna“.

- Der Donau-Arm „Kiliti-Cikolai“ ist streng geschützt. Einschließlich der zwei kleinen Inseln unter der Brücke „Bozi-híd“, das rechte Ufer in der Schleife vor der Brücke „Bozi-híd“ und das rechte Ufer von der Brücke „Bozi-híd“ bis zum LPG-Meierhof. Es ist VERBOTEN, auf den aufgelisteten Gebieten am Ufer zu verkehren und vom Ufer zu angeln! An diesem Abschnitt darf nach der Fischereordnung nur vom Boot aus geangelt werden!

Es ist VERBOTEN, vom 15. Juni bis zum 31. August zwischen 9:00 und 20:00 Uhr auf dem ganzen Gebiet des Strandes in „Doborgaz“ (von der Holzbrücke bis zum Schild der ersten Strandgrenze) zu angeln!

- Im Gewässer und am Ufer gibt es keine Platzreservierung (ausgenommen die Privatstege vor den Urlaubsheimen).
- Es ist VERBOTEN, ständige Stege oder Pfähle, Bojen zum Anfüttern, befestigte Angelstellen, Lager zu errichten und Futterboote einzusetzen!
- Im Gewässer ist Eisangeln VERBOTEN!
- Im Gewässer wurde das Fangverbot des Karpfens aufgehoben.
- Bootsmotoren mit einer Leistung von über 4 kW dürfen im Gewässer nicht eingesetzt werden. Die Geschwindigkeit ist im Erholungsgebiet auf 5 km/h begrenzt.
- Boilie-Angeln ist ausschließlich für Inhaber einer Boili-Karte erlaubt!

Der Bereich einer Fischleiter ist ein Schongebiet, daher ist jede Art vom Angeln/Fischfang 50 m lang oberhalb ihres Einlaufs und unterhalb ihres Auslaufs ganzjährig VERBOTEN!

Fischleitern	Anfang				Ende			
Ásványi fenékküszőb és hallépcső	47.83155	17.5473	47.83056	17.54642	47.83061	17.54938	47.829775	17.54858
Bagaméri fenékküszőb és hallépcső	47.81299	17.61396	47.8107	17.614085	47.81261	17.616566	47.811205	17.61744
Pulai fenékküszőb és hallépcső	47.7926569	17.64485	47.79247	17.64535	47.79398	17.6461	47.79356	17.64688
Mosoni-Duna Libafarmi holtág torkolat - hallépcső	47.985	17.24133	47.9848761	17.2413446	47.98495	17.24332	47.984922	17.2433639
Mosonmagyaróvári zsilip és hallépcső	47.842900	17.285060	47.843100	17.28551	47.841680	17.289200	47.842010	17.289400
Zsejkei csatorna torkolat - hallépcső	47.79721	17.50269	47.79728	17.50285	47.79681	17.50267	47.79688	17.5035
Dunaszegi-csatorna torkolat - hallépcső	47.75516	17.55118	47.75514	17.55127	47.75479	17.55061	47.75442	17.55121
Zámolyi-csatorna torkolat - hallépcső	47.7404	17.56872	47.74043	17.56911	47.74001	17.5686	47.74005	17.56944
Szavai-csatorna torkolat - hallépcső	47.73225	17.70988	47.73235	17.71018	47.72992	17.71117	47.73027	17.71233
Mosoni torkolat (Véneki műtárgy és hallépcső)	47.73555	17.7713520	47.7363123	17.7712860	47.7385024	17.7793775	47.737435	17.780204
Marcal duzzasztó és hallépcső	47.63223	17.52982	47.63079	17.53014	47.63256	17.5296	47.63253	17.52981
Marcal ívóterület	47.62766	17.52578	47.62689	17.5263	47.63257	17.52956	47.63253	17.52981
Lajta Mosonmagyaróvári duzzasztó balparti hallépcső	47.89054	17.25276	47.89048	17.252551	47.888737	17.25457	47.88896	17.25469
Denkpáli hallépcső	47.93274	17.40802	47.9317	17.40795	47.93117	17.41547	47.93233	17.41422
Dunakiliti duzzasztómű	47.98897	17.3244	47.99098	17.32554	47.98807	17.32778	47.99016	17.32898
Mosoni-Duna holtág Egyetemi zsilipről téli kíméleti terület	47.69464	17.62108	47.6943	17.62166	47.700171	17.627254	47.70049	17.62622